

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 47 (1987-1988)
Heft: 4

Artikel: 50. Jahre Rätoromanisch als Nationalsprache : die politische Kampagne
Autor: Gross, Manfred / Rumantscha, Lia / Derungs-Brücker, Heidi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Postulat wurde von einem Vereinsmitglied aufgegriffen und in Verbindung mit der Lia Rumantscha formuliert und ausgearbeitet, um es dann den Politikern als «Auftrag des Volkes» zu übergeben.

Die politische Kampagne

Hier trat nun das Postulat in die politische Phase, die es bis zur eigentlichen Volksabstimmung zu durchlaufen hatte: Nach Einzug in den Grossen Rat des Kantons Graubünden weiter zum Bundesrat, als Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte, die ihrerseits zu befinden hatten, wie und ob die Frage dem Schweizer Volk unterbreitet werde. Bedenkt man, dass andere Vorlagen oft sehr lange auf eine Beantwortung warten müssen, so dauerte die Frage der Rätoromanen mit knapp 4 Jahren von der Eingabe der Motion im Bündner Grossen Rat im Frühjahr 1934 bis zur Volksabstimmung am 20. Februar 1938 erstaunlich kurze Zeit.

Bearbeitung des Postulats in der Bündner Regierung

In der Frühjahrsession 1934 des Grossen Rates des Kantons Graubünden reichten der Grossrat Sep Mudest Nay und weitere 38 Mitunterzeichner aus allen Talschaften und Sprachgruppen unseres Kantons eine Motion (Motion Nay) folgenden Inhalts in allen drei bündnerischen Landessprachen ein:

1. Der Grosse Rat, als Vertreter des Volkes von Graubünden, beauftragt die Regierung (den Kleinen Rat), den Bundesbehörden mit allem Nachdruck das Verlangen und den Wunsch des romanischen Volkes vorzulegen, dass neben der deutschen, französischen und italienischen Sprache auch das Romanische als Nationalsprache erklärt und anerkannt werde.
2. Wir verzichten darauf, aus dieser grundsätzlichen Anerkennung die vollständige Anwendung des Romanischen als offizielle Sprache abzuleiten.
3. Der Kleine Rat soll feststellen und in Verbindung mit dem Vorstand der Ligia Romontscha dem Bundesrat unsere Wünsche unterbreiten, in welchem Masse das Romanische in Bundessachen Anwendung finden soll.

In der Herbstsession 1934 des Grossen Rates von Graubünden begründete der Motionär seine Motion eingehend. Er wies unter anderem auf den Grundsatz der vollen kulturellen Gleichberechtigung als tieferen Sinn des demokratischen Geistes unseres Landes hin und unterstrich, dass die romanische Sache ausschliesslich

schweizerische Sache sei, und zwar als Beitrag an die geistige Landesverteidigung:

«Den Grundgedanken der historischen Entwicklung unseres Vaterlandes bildet der Kampf des Volkes für seine Freiheit, für seine materielle und geistige Unabhängigkeit. Eine wichtigste Frucht dieses mannhaften und fruchtbaren Kampfes ist der Grundsatz der Demokratie und auf diesem aufgebaut alle unsere Einrichtungen, welche das Gemeinschaftsleben unseres Staates normieren und lenken. Dem demokratischen Geist und der demokratischen Überlieferung liegt der Gedanke der Gleichheit zugrunde und infolgedessen auch die Berücksichtigung und die Anerkennung der ideellen und kulturellen Güter eines Volkes. Die Sprache zählen wir zu den kostbarsten dieser Güter. (...) Das gemeinsame Vaterland ist dem romanischen Volke die Anerkennung seiner Sprache schuldig als Akt der Gerechtigkeit, der den Erfolg unserer Opfer und Anstrengungen zur Erhaltung der Muttersprache unterstützen und erhöhen soll.»

Nach erfolgter Diskussion, die von Rednern in allen drei Landessprachen benützt wurde, und die sich geradezu zu einer erhebenden patriotischen Kundgebung gestaltete, wurde die Motion Nay vom fast vollzählig anwesenden Grossen Rat einstimmig erheblich erklärt und damit an den Kleinen Rat (Exekutive) weitergeleitet.



Die ersten drei Schuljahre sind im Rätoromanischen Gebiet vollständig romanisch. In den kommenden Jahren gewinnt das Deutsche im Unterricht an Gewicht. Im Bild eine Klasse der Primarschule von Sent. (Foto: Werner Catrina)

Die Eingabe der Bündner Regierung an den Bundesrat

Am 21. September 1935 stellte der Kleine Rat des Kantons Graubünden auftragsgemäss und in Ausübung des ihm zustehenden Vorschlagsrechtes an den Bundesrat ein schriftliches Begehren, dessen Kurzsatz die neue Formulierung von Artikel 116 der Bundesverfassung enthielt:

«Die vier Landessprachen der Schweiz, das Deutsche, Französische, Italienische und Romanische werden als Nationalsprachen erklärt. Offizielle Sprachen sind das Deutsche, Französische und Italienische.»

Das Postulat der Romanen formulierte sodann der Kleine Rat des Kantons wie folgt:

1. Durch Verfassungsänderung soll das Rätoromanische als vierte *Nationalsprache* anerkannt werden.
2. Wir sind im Einverständnis mit den rätoromanischen Kreisen und im Sinne obiger Ausführungen einverstanden, dass als *offizielle* Sprachen des Landes, mit sämtlichen Konsequenzen, die sich damit verknüpfen, nur das Deutsche, Französische und Italienische bezeichnet werden.
3. Dagegen soll die Eidgenossenschaft sich damit einverstanden erklären, dass einzelne grundlegende Gesetze auch in Zukunft ins Romanische übersetzt werden und dass dieses auch entsprechend berücksichtigt werde in bezug auf die Nomenklatur, bei In- und Aufschriften usw. Die bezüglichen Richtlinien sollen in einer besonderen Verordnung fixiert werden.
4. Wenn in den vor Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen des Bundes schwebenden Verfahren romanische Akten eingelegt werden, die übersetzt werden müssen, sollen die bezüglichen Kosten die Partei nicht besonders belasten.
5. Es ist nicht nötig, dass ein besonderes Idiom bzw. dessen Schriftsprache als Nationalsprache erklärt werde. In zweifelhaften Fällen hinsichtlich der Anwendung soll der Bundesrat nach Einholung der Ansicht des Kleinen Rates von Graubünden entscheiden, in welchem der Hauptdialekte eine Publikation, Übersetzung, Inschrift usw. im konkreten Falle erfolgen soll.
6. Die schweiz. Eidgenossenschaft wolle beitragen, die nötigen Mittel flüssig zu machen, um die verschiedenen Wörterbücher und das Idiotikon sukzessive nach Massgabe ihrer Druckreife drucken lassen zu können. Sie wird weiterhin die Bestrebungen der Ligia Romontscha zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache wirksam unterstützen.

Die Diskussion des Postulats auf Bundesebene

In der Sitzung vom 9. Oktober 1936 des Nationalrates stellte und begründete der Bündner Nationalrat Giusep Condrau folgende, von weiteren 54 Ratsmitgliedern mitunterzeichnete *Interpellation*:

«Der Grosse Rat von Graubünden stellte seinerzeit durch Vermittlung der Regierung das Begehren, es möchte die romanische Sprache als vierte Landessprache anerkannt werden, wobei die andern drei Sprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) auch fernerhin die einzigen amtlichen Sprachen des Landes bleiben sollten. Die Erfüllung dieses Wunsches bedingt wohl eine Änderung des Art. 116 unserer Bundesverfassung. In welcher Weise glaubt der Bundesrat nun, dem Wunsche des romanischen Volkes entsprechen zu können?»

Der Bundesrat beantwortete die Interpellation dahin, dass er dem von Graubünden gestellten Begehren grundsätzlich zustimme und beabsichtige, den eidgenössischen Räten (National- und Ständerat) eine Vorlage betreffend Revision des Art. 116 der Bundesverfassung zu unterbreiten.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache wurde schon am 1. Juni 1937 mit folgendem Antrag unterbreitet:

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag zu unterbreiten über eine Abänderung des Art. 116 der Bundesverfassung. Die vorgeschlagene Partialrevision der Verfassung bezweckt die Aufnahme des Rätoromanischen in den Kreis der vom Bund anerkannten Nationalsprachen.

Der heute geltende Art. 116 der Bundesverfassung hat folgenden Wortlaut:

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Nach unserem Antrag soll der neue Art. 116 folgende Fassung erhalten:

Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz. Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Anfangs Juli 1937 bereisten die beiden Kommissionen aus Nationalrat und Ständerat das Bündnerland, besonders die romanischen Gegenden, um sich ein realistisches Bild der Situation zu machen.

Bundesrat Etter formulierte die Eindrücke folgendermassen:

«Wir spürten, dass es sich um etwas Heiliges handelt, an dem wir alle teilhaben, Rätoromanen, Eidgenossen deutscher, französischer und italienischer Zunge, um das Heilige der Muttersprache und der Gleichberechtigung aller dieser Sprachen auf schweizerischem Boden und in schweizerischem Recht.»

Nach reger Kontaktnahme mit dem rätoromanischen Volk und seinen Exponenten beschlossen die zuständigen Kommissionen einstimmig, den eidgenössischen Räten die Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache zu empfehlen. Während der Wintersession 1937 verabschiedeten die Räte das Postulat mit Einstimmigkeit. Die Tatsache, dass es bei dieser Vorlage vor allem um ein ideelles Anliegen ging, brachte es mit sich, dass das Postulat in den Räten unbestritten passierte. Die Anerkennung verlangte aber eine Solidarität der Mehrheit für eine Minderheit. Dieses Zeugnis der Solidarität musste nun noch von Volk und Ständen in einer Abstimmung erworben werden.